

## REGLEMENT

### **INSPEKTIONS- UND ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN FÜR WERKSEIGENE PRODUKTIONSKONTROLLE VON GESTEINSBAUSTOFFEN**

#### **DES SÜGB – SCHWEIZERISCHER ÜBERWACHUNGSVERBAND FÜR GESTEINSBAUSTOFFE**

Die Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle (Kurzform: WPK) und die Zertifizierung der Konformität der WPK eines Werkes wird auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Schweizer Bauproduktgesetzes, den Produktnormen (harmonisiert und nicht harmonisiert) und den Vorgaben des SÜGB für den Hersteller/Kunden wie folgt geregelt:

#### **1. Grundsätze**

- 1.1 Diese Regelung gewährleistet, dass alle Hersteller gleichbehandelt werden.
- 1.2 Die WPK erfolgt durch den Hersteller nach den geltenden technischen Spezifikationen (Gesetzliche Vorgaben, Produkt-/Prüfnormen).
- 1.3 Die Inspektion und die Zertifizierung der WPK des Herstellers erfolgen durch den SÜGB. Die Zertifizierung umfasst die gesamte Produktion, soweit die Produkte im Sortenverzeichnis als überwacht und zertifiziert ausgewiesen sind. Nicht überwachte und zertifizierte Produkte sind vom Hersteller als solche unverwechselbar zu bezeichnen.
- 1.4 Die Zertifizierungsstelle beurteilt die von der Inspektionsstelle vorgelegten Inspektionsberichte abschliessend und entscheidet über die Erteilung beziehungsweise die weitere Gültigkeit des Übereinstimmungszertifikates (im folgenden Zertifikat genannt). Dabei zieht sie, wenn eine Erteilung bzw. Nichterteilung nicht eindeutig möglich ist, Empfehlungen des Fachausschusses ein.
- 1.5 Der SÜGB verpflichtet sich, alle ihm zugänglich gemachten Informationen über den Hersteller vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden.
- 1.6 Haftung der Inspektions- und Zertifizierungsstelle gegenüber dem Hersteller oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 1.7 Der SÜGB behält sich das Recht vor, erteilte Zertifikate auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Es wird dabei der Name und das Domizil des Zertifikatsinhabers, die Zertifikatsnummer sowie die Norm, nach der die WPK zertifiziert wurde, mit dem zugehörigen Hinweis auf den betroffenen Baustoff- oder Bauteiltyp veröffentlicht. Gelöschte bzw. entzogene Zertifikate sind aus der Veröffentlichung nicht ersichtlich.

- 1.8 Müssen Zertifizierungsprogramme z. B. infolge revidierter gesetzlicher Grundlagen oder revidierter bzw. neu in Kraft getretener Normen hinsichtlich der Anforderungen angepasst werden, informiert der SÜGB rechtzeitig die betroffenen Hersteller/Kunden in geeigneter Weise.
- 1.9 Die Normen lassen in gewissen Bereichen einen Interpretationsspielraum zu. Damit dieser, soweit ein Einfluss auf die Produktqualität besteht, einheitlich gehandhabt wird, ist der Fachausschuss bemüht auf die Praxis ausgerichtete Beschlüsse zu fällen. Diese Beschlüsse fließen in das Inspektionsverfahren ein.
- 1.10 Gestützt auf die Vorgaben der European Cooperation for Accreditation (EA) (EA Dokument EA-3/01) und der SAS ist es dem Hersteller/Kunden untersagt, das Akkreditierungszeichen des SÜGB oder Texthinweise auf dessen Akkreditierung auf seinen eigenen Unterlagen und Dokumenten (z.B. Preislisten, Werbematerial) anzubringen.
- 1.11 Ausgestellte und abgegebene Zertifikate bleiben alleiniges Eigentum des SÜGB.

## **2. Antrag auf Inspektion und Zertifizierung – Verpflichtung des Herstellers**

- 2.1 Ein Auftrag des Herstellers/Kunden wird für den SÜGB rechtsverbindlich, wenn der Hersteller/Kunde ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular dem SÜGB einreicht und diese den Antrag mit entsprechender Mitteilung genehmigt.
- 2.2 Mit dem Antrag auf Inspektion und Zertifizierung vereinbart der Hersteller mit dem SÜGB eine fortdauernde Geschäftsbeziehung. Die Vereinbarung kann gegenseitig schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden.
- 2.3 Der Hersteller verpflichtet sich, Änderungen an den wesentlichen fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen, die einen Einfluss auf die Produktqualität haben, der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu melden

- 2.4 Der Hersteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen, selbst dann, wenn ihm nachträgliche Änderungen von der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden. Insbesondere verpflichtet er sich dabei bei laufender Produktion weiterhin die Produkthanforderungen zu erfüllen und allenfalls dafür notwendige Massnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren.

Im Weiteren ist er verpflichtet, Verweise auf die Inspektion und Zertifizierung (z. B. Logo des SÜGB) des SÜGB so einzusetzen, dass sie nicht auf Produkte bezogen werden können, die nicht Gegenstand der Zertifizierung sind. Mit der Erstaussstellung des Zertifikates werden dem Hersteller die Daten des SÜGB-Logos (Abmessungen, Farb-Codes, etc.) übermittelt. Dieses darf in farbiger Form oder in schwarz-weiss zur Kennzeichnung der, der zertifizierten werkseigenen Produktionskontrolle unterliegenden, Produkte verwendet werden. Die Farbgebung darf nicht verändert werden. Das Logo des SÜGB darf nicht grösser als das Logo des Herstellers abgebildet werden.

Im Fall einer irreführenden oder missbräuchlichen Verwendung von Logo oder Zertifikat des SÜGB's mahnt der SÜGB den Hersteller zunächst ab und verlangt eine Anpassung der Darstellung. Nach erfolgloser Abmahnung meldet der SÜGB Missbräuche dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL – Marktüberwachung) und der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS).

- 2.5 Der Hersteller verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine reibungslose Durchführung der gesetzlich und normativ vorgegebenen Audits durch den SÜGB zu ermöglichen. Dabei ist insbesondere die Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie der Zutritt zu den massgebenden Produktionsanlagen und dem involvierten Personal, inkl. allfälliger Unterauftragnehmer, zu gewährleisten.
- 2.6 Im Falle von Beschwerden gewährt der Hersteller dem SÜGB freien Zutritt.
- 2.7 Der Hersteller verpflichtet sich, im Rahmen der Zertifizierung der WPK des SÜGB übergeordnete Beobachter (z. B. Vertreter der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) oder anderer – auch europäischer - Organisationen) zuzulassen.
- 2.8 Der Hersteller verpflichtet sich, die WPK Zertifizierungen nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die den SÜGB in Misskredit bringen könnte. Insbesondere verzichtet er auf Äusserungen über die Zertifizierung, die vom SÜGB als irreführend oder unberechtigt betrachtet werden könnte.
- 2.9 Der Hersteller verpflichtet sich, im Bedarfsfall Dritten nur vollständige Kopien der Zertifizierungsdokumente des SÜGB zu übergeben, die in ihrer Gesamtheit das Zertifizierungsprogramm vollständig widerspiegeln müssen.

- 2.10 Der Hersteller verpflichtet sich, die Aufzeichnung aller Beschwerden aufzubewahren und diese auf Anfrage dem SÜGB zur Verfügung zu stellen, die ihm bezüglich der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Zudem ergreift er geeignete Massnahmen, um die Zertifizierungsanforderungen möglichst umgehend wieder zu gewährleisten und dokumentiert diese.

### **3. Inspektion**

#### **3.1 Inspektionsschritte**

Die Inspektionsstelle führt im Rahmen der Inspektion

- Erstbewertungen (3.1.1),
- Regelinspektionen (3.1.2)
- Sonderinspektionen (3.1.3)

durch.

Die Inspektionsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller auf, wenn der Antrag auf Inspektion und Zertifizierung ordnungsgemäss eingereicht wurde und die Bedingungen gemäss diesem Dokument erfüllt sind. Der Hersteller verpflichtet damit gegenüber dem SÜGB,

- auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das massgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Inspektion der WPK relevant sind,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Inspektion der WPK einzuschalten.

In Vorbereitung auf die Erstbewertung kann auf Wunsch des Herstellers ein ausführliches Infogespräch/Vorbereitungsgespräch mit dem Inspektor geführt werden. Die Kosten werden nach Aufwand gemäss Tarifliste verrechnet. – Eine eigentliche Beratung darf zur Gewährleistung der Unabhängigkeit nicht durch den SÜGB erfolgen.

Sofern die Laborprüfungen nicht durch ein akkreditiertes Labor erfolgen sind in Art und Umfang angemessene Vergleichsprüfungen mit einem akkreditierten Labor durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren.

Die Inspektion wird durch einen Inspektor durchgeführt, der in Ausnahmefällen durch Vertreter des SÜGB und/oder der Akkreditierungsstelle begleitet werden kann. Die Inspektionsteilnehmer werden seitens des SÜGB dem Hersteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Über das Ergebnis der Inspektion erstellt der Inspektor einen Inspektionsbericht mit Angaben über Hersteller, Werk und Labor, inspizierte Produkte, Vollständigkeit und ordnungsgemässe Durchführung der WPK, Probenahme und Produktprüfung sowie Ort und Tag des Inspektionsbesuches.

Inspektionsberichte werden von der Inspektionsstelle kontrolliert und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Die Zertifizierungsstelle beurteilt den Inspektionsbericht und erteilt bzw. entzieht das Zertifikat. Der Hersteller erhält eine Kopie des Inspektionsberichts. Die Inspektionsberichte werden 13 Jahre von der Zertifizierungsstelle aufbewahrt.

Der Inspektor hat bei seinen Inspektionsbesuchen, basierend auf dem Inspektionsbericht

- das WPK-Handbuch,
- stichprobenweise die technischen Einrichtungen des Werkes insbesondere zur Produktion, Lagerung, Verladung, Beförderung und Prüfung des Produktes,
- stichprobenweise den Ausbildungsstand des technischen Personals sowie
- stets die Aufzeichnungen über WPK und Lieferung (unter anderem Werkstagebuch und Lieferscheine)

auf Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen zu überprüfen.

Der Hersteller ist verpflichtet, bei den Inspektionsbesuchen verantwortlich vertreten zu sein. Werden während eines Inspektionsbesuches Mängel erkannt, so hat der Hersteller diese schnellstmöglich, gegebenenfalls noch vor deren Bewertung und Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle, zu beheben und die Korrekturen/Anpassungen dem Inspektor bzw. der Inspektionsstelle zu unterbreiten.

Im Rahmen der WPK festgestellte und während der Inspektion behobene Mängel werden durch den Inspektor nicht beanstandet, jedoch als bereits umgesetzte Massnahmen dokumentiert.

Der Hersteller hat dem Inspektor während der Betriebsstunden Zugang zu den entsprechenden Betriebseinrichtungen zu gestatten. Der Inspektor meldet seinen Besuch im Normalfall vorher beim Hersteller an. In Ausnahmefällen kann ein Besuch auch unangemeldet stattfinden.

Auf Verlangen des Inspektors sind die Betriebseinrichtungen vorzuführen. Die Entnahme von repräsentativen Proben, ist bei Bedarf zu gestatten. Soweit hierfür Geräte und Hilfskräfte benötigt werden, sind diese vom Hersteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Proben können in besonderen Fällen auch auf einer Baustelle in Gegenwart des Bauführers oder dessen Vertreters entnommen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Proben aus der Lieferung des inspizierten Herstellers stammen. Dem Hersteller muss Gelegenheit gegeben werden, bei der Probenahme vertreten zu sein.

### **3.1.1 Erstbewertung**

3.1.1.1 Zur Erstbewertung gehören

- Erstinspektion des Werkes,
- Erstinspektion der WPK.

Das Ergebnis wird in dem Inspektionsbericht festgehalten.

3.1.1.2 Im Rahmen einer Erstbewertung hat der Hersteller nachzuweisen, dass entsprechend den geltenden Bestimmungen im zu inspizierenden Werk – einschliesslich gegebenenfalls eines eingeschalteten nicht unternehmenseigenen Labors und einschliesslich der Fahrzeuge für die Auslieferung – die Anforderungen an das Personal und die technischen Einrichtungen (Produktion, Lagerung, Verladung, Beförderung und Prüfung) erfüllt sind, die WPK bestimmungsgemäss eingerichtet ist und durchgeführt wird, und dass er in der Lage ist, das Produkt entsprechend den technischen Spezifikationen herzustellen.

3.1.1.3 Ein positives Ergebnis der Erstbewertung ( $\leq 100$  Maluspunkte und Empfehlung Inspektor) ist Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats und für die Aufnahme in die Regelinspektion.

3.1.1.4 Kann die Erstbewertung eines Werkes sechs Monate nach Antragstellung durch Verschulden des Herstellers noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so kann der SÜGB ihm gegenüber die Tätigkeit einstellen.

### **3.1.2 Regelinspektion**

Zur Regelinspektion gehören

- die Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes ( $\rightarrow$  Neuerungen / Veränderungen gegenüber der Erstbewertung),
- die Überprüfung der WPK,

Das Ergebnis wird in dem Inspektionsbericht festgehalten.

Die Regelinspektion dient der Feststellung, ob die bei der Erstbewertung nach 3.1.1 festgestellten Verhältnisse im Wesentlichen fortbestehen. Umfang und Häufigkeit der Regelinspektion richten sich nach den jeweils geltenden technischen Spezifikationen.

Im Falle von Beton wird die Regelinspektion der WPK im ersten Überwachungsjahr alle 6 Monate durchgeführt, anschliessend jährlich. Für alle übrigen Zertifizierungen des SÜGB gilt eine Wiederholperiode von 12 Monaten. Da in der Praxis im Allgemeinen die Wiederholung des nächsten Audits nicht exakt nach Ablauf der vorgegebenen Frist erfolgen kann, wird festgelegt, dass das nächstfolgende Audit spätestens 6 Wochen nach dem Fälligkeitstermin (jährlich bezogen auf das Datum der ersten Zertifikatausstellung) durchzuführen ist.

Sollte die Einhaltung der Fristen nicht möglich sein, kann die Inspektion auch geteilt erfolgen. Der Teil, bei dem grundsätzlich der Nachweis der Funktionalität des WPK-Systems geführt wird, muss "fristgemäss" erfolgen.

Sofern die Laborprüfungen nicht durch ein akkreditiertes Labor erfolgen sind in Art und Umfang angemessene Vergleichsprüfungen mit einem akkreditierten Labor durchzuführen, auszuwerten und zu dokumentieren.

Bei der Feststellung von Abweichungen von den technischen Spezifikationen werden von der Inspektionsstelle, abgestuft nach der Schwere der Abweichung, Massnahmen festgelegt.

### **3.1.3 Sonderinspektion**

Eine Sonderinspektion findet statt

- nach Nichtbestehen einer Regel- oder Sonderinspektion (letzteres kann je nach Ursache des Nichtbestehens weitere Konsequenzen haben),
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten,
- auf Anordnung der Zertifizierungsstelle bei der Feststellung von schweren Abweichungen (siehe 5.2) von den technischen Spezifikationen,
- auf Antrag des Herstellers oder einer zuständigen Behörde.

Der Umfang der Sonderinspektion wird vom Inspektor vor Ort in Absprache mit der Zertifizierungsstelle in Funktion der Schwere der Abweichung festgelegt, soweit dies nicht durch geltende Bestimmungen geregelt ist.

## 4. Zertifizierung

4.1 Das Zertifikat sowie der Inspektionsbericht bestätigen die Konformität der WPK mit den Normvorgaben. Das Zertifikat hat unter der Voraussetzung, dass die Auflagen des Inspektions- und Zertifizierungsverfahrens eingehalten werden bzw. dass sich die Normanforderungen nicht ändern, eine unbeschränkte Gültigkeit innerhalb der massgebenden Norm. Jedes Zertifikat wird für eine Norm und standortbezogen für eine Produktionseinheit ausgestellt.

Der Bericht der Regel- bzw. der Sonderinspektion hat eine Gültigkeit bis zur nächsten planmässigen Inspektion. Das Zertifikat darf nur in vollem Umfang in Originaldarstellung Dritten gegenüber benutzt werden.

4.2 Produkte, die der WPK unterliegen, müssen vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet werden. Beim Inverkehrbringen in der Schweiz darf dabei das CE-Zeichen generell nicht verwendet werden. Hingegen ist beim Inverkehrbringen von Produkten nach harmonisierten Normen in der EU und im EWR die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen Pflicht. Das Signet darf in der Grösse unter Einhaltung der gesetzlichen und normativen Anforderungen verändert werden.

4.3 Zum Zertifizierungsverfahren gehören

- die Feststellung, dass das Produkt einer WPK und einer Inspektion unterliegt,
- die Bewertung und Beurteilung der Ergebnisse der Inspektion.

4.4 Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach 3.1.1 Erstbewertung, 3.1.2 Regelinspektion bzw. 3.1.3 Sonderinspektion wird das entsprechende Zertifikat von der Zertifizierungsstelle werks- und normbezogen erteilt. Lieferscheine und Sortenverzeichnisse können ab diesem Zeitpunkt werks- und produktbezogen mit dem Logo des SÜGB versehen werden (unter Beachtung der Vorgaben Kap. 2.4).

4.5 Die Zertifikate werden vom Geschäftsführer und dem Leiter der Zertifizierungsstelle des SÜGB unterzeichnet. Der Leiter der Zertifizierungsstelle kann durch den Leiter der Inspektionsstelle vertreten werden.

Zertifikate sind offizielle Dokumente und dürfen nur unverändert und vollständig verwendet werden.

4.6 Bei Inhaberwechseln, Fusionen, Vermögensübertragungen oder Umwandlungen von Unternehmen kann die Zertifizierungsstelle für ein von ihr ausgestelltes Zertifikat ohne Durchführung einer erneuten Erstbewertung unmittelbar ein neues Zertifikat erteilen. Voraussetzung ist, dass keine die Produktionsprozesse beeinflussenden Veränderungen eintreten.



4.7 Werden die für die Inspektion und Zertifizierung relevanten Normen im Laufe der Zeit angepasst, so ist der Hersteller verpflichtet, sich diesen Anpassungen gemäss der Übergangsregelung anzupassen oder zukünftig auf die Inspektion und Zertifizierung zu verzichten.

4.8 Zertifizierung durch eine andere Zertifizierungsstelle.  
Auf Wunsch des Herstellers wird der Bericht einer Inspektion (Deckblatt inkl. Punkteübersicht des Inspektionsberichts) an eine andere, vom Hersteller gewünschte Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung weitergeleitet.

4.9 Inspektion durch eine andere Inspektionsstelle:  
Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller bei einer Inspektion durch eine andere Inspektionsstelle erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber verpflichtet hat,

- auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das massgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Zertifizierung und Inspektion des Produktes relevant sind,
- das erteilte Zertifikat und das Signet bei Kündigung des Zertifizierungsvertrages oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Zertifikats der Zertifizierungsstelle unverzüglich aus den entsprechenden Dokumenten zu entfernen,
- mit der für die Inspektion eingeschalteten Inspektionsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Gesamtbeurteilung sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen, einschliesslich einer etwaigen Einstellung der Inspektion oder deren Ankündigung, unverzüglich auf direktem Wege übermittelt,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Produktes einzuschalten,
- eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.

Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle vor der Zertifizierung zusätzlich eine eigene Inspektion für die Verifizierung zu verlangen.

## **5. Bewertung, Beurteilung und Folgen**

### **5.1 Bewertung**

5.1.1. Abweichungen von den technischen Spezifikationen werden nach den Vorgaben des Bewertungsmassstabes des SÜGB je nach Schweregrad mit Punkten von 5 bis 100 bewertet (Maluspunkte). Die Addition der Abweichungen ergibt in der Summe die Gesamtabweichung, welche als

- leichte,
- mittlere,
- schwere

Abweichungen eingestuft wird.

5.1.2 Im Grenzbereich „bestanden/nicht bestanden“ zählt neben der Gesamtpunktzahl der Gesamteindruck des Inspektors. Beide Aussagen bilden die Basis für die Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle.

Liegt bei Regelinspektionen die Maluspunktzahl erstmals zwischen 100 und 160 Punkten, kann das Zertifikat bis zum nächsten Wiederholaudit mit entsprechenden Auflagen provisorisch aufrechterhalten werden. Werden bei 2 aufeinanderfolgenden Regelinspektionen 100 Maluspunkte überschritten, bewertet die Zertifizierungsstelle die zweite Regelinspektion in der Regel als nicht bestanden.

Bei einem positiven Gesamteindruck kann die Zertifizierungsstelle ausnahmsweise auch nach 2 aufeinanderfolgenden Regelinspektionen mit mehr als 100 Maluspunkten mit entsprechenden Auflagen die Zertifizierung bis zum nächsten Wiederholaudit provisorisch aufrechterhalten. Bei einem negativen Gesamteindruck kann sie auch bei weniger als 100 Maluspunkten die Regelinspektion als nicht bestanden erklären.

## 5.2 **Beurteilung und Folgen**

5.2.1 Die Zertifizierungsstelle beurteilt auf der Grundlage des Gesamteindrucks und des Inspektionsberichtes (siehe 3.1) die Inspektion als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- „Bestanden“ ist eine Inspektion grundsätzlich dann, wenn in der Addition der Punktebewertung gemäss 5.1.1 keine oder lediglich eine leichte bzw. eine mittlere Abweichung festgestellt wurde und der Gesamteindruck des Inspektors positiv ausfällt.

Unter bestimmten Umständen gilt eine Inspektion auch als „bestanden“, wenn die Punktebewertung als schwere Abweichung zu bewerten ist, der Gesamteindruck des Inspektors jedoch eine klare positive Tendenz erkennen lässt.

- „Nicht bestanden“ ist eine Inspektion dann, wenn eine schwere Abweichung gemäss 5.1.1 festgestellt wurde oder eine mittlere Abweichung festgestellt wurde und der Gesamteindruck des Inspektors negativ ausfällt.

Unter bestimmten Umständen kann es auch möglich sein, dass eine Inspektion nicht bestanden wird, obwohl keine schwere Abweichung vorliegt, der Gesamteindruck des Inspektors jedoch eine negative Tendenz erkennen lässt.

- 5.2.2 Die Zertifizierungsstelle prüft den Inspektionsbericht und dokumentiert die abschliessende Beurteilung auf dem Deckblatt zum Inspektionsbericht.
- 5.2.3 Hat der Hersteller eine Regel- oder Sonderinspektion bestanden, so gelten das Zertifikat und die Befugnis, das Logo des SÜGB (siehe auch Ziff. 2.4) zu führen, fort.
- 5.2.4 Hat der Hersteller die Regel- oder Sonderinspektion in einem Werk trotz Abweichung gegen bestehende Bestimmungen bestanden, so legt der Inspektor bzw. die Zertifizierungsstelle angemessen befristete Auflagen zur Behebung der Abweichung fest. Die Auflagen können neben der Behebung der Abweichung beispielsweise eine Steigerung der Prüfhäufigkeit im Rahmen der WPK beinhalten. Die Erfüllung von Auflagen ist dem Inspektor innert der vereinbarten Frist mitzuteilen.
- 5.2.5 Wird die Regelinspektion nicht bestanden, wird dem Hersteller das Zertifikat entzogen und sein Name auf der öffentlich zugänglichen Liste des SÜGB der Zertifikatinhaber annulliert. Gleichzeitig wird er aufgefordert, seine Hinweise bez. der Zertifizierung auf den Vermarktungsunterlagen und dem Lieferschein sofort zu entfernen. Weiter wird von ihm verlangt, bis zu einer vereinbarten Frist die Mängel zu beheben. Danach findet eine Sonderinspektion (3.1.3) statt.

Werden bei einer Regelinspektion im Inspektionsbericht 250 Maluspunkte überschritten, so werden im Folgejahr nach der Sonderinspektion mind. zwei Regelinspektionen angeordnet und durchgeführt (6-Monats-Rhythmus).

- 5.2.6 Wird die erste Sonderinspektion nicht bestanden, wird mit entsprechenden Auflagen eine zweite Sonderinspektion anberaumt.

- 5.2.7 Besteht der Hersteller auch die zweite Sonderinspektion nicht, so erklärt die Zertifizierungsstelle unter Angabe der Gründe dem Hersteller werksbezogen die Aufhebung der Zertifizierung mit sofortiger Wirkung für den betroffenen Bereich.
- 5.2.8 Lieferscheine oder Sortenverzeichnisse dürfen ab diesem Zeitpunkt (Aufhebung der Zertifizierung) nicht mehr mit dem Logo des SÜGB gekennzeichnet werden.
- 5.2.9 Die Einstellung der Inspektion sowie die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten erfolgen auch bei entsprechendem Antrag des Herstellers.
- 5.2.10 Sämtliche mit dem Inspektions- und Zertifizierungsvermerk oder dem Logo des SÜGB versehene Lieferscheinvordrucke und Sortenverzeichnisse sowie sonstige diesbezüglich gekennzeichnete Drucksachen sind vom Hersteller unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.
- 5.2.11 Die Wiederaufnahme der Inspektion und der Zertifizierung kann nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen beantragt werden. Sie setzt das Bestehen einer neuen Erstbewertung nach 3.1.1 voraus.
- 5.2.12 Ruht die Produktion mehr als 12 Monate, wird erfolgt die erneute Zertifizierung nach einer erneuten Erstbewertung.

## **6. Massnahmen bei Aussetzung bzw. Beendigung der Zertifizierung**

Wenn die Zertifizierung auf Wunsch des Herstellers/Kunden, Unterbrechung bzw. Beendigung der Produktion oder aufgrund von irgendwelchen Regelverstössen (z. B. irreführende oder missbräuchliche Logo bzw. Zertifikatverwendung (Kap. 2.4), Inspektion erfolgt nicht fristgerecht (Kap 3.1.2), Inspektion nicht bestanden (Kap. 5.2), Zahlungsverzug (Kap 8.1), ...) beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen werden muss, trifft der SÜGB folgende Massnahmen:

- 6.1 Er verlangt gegebenenfalls beim Hersteller/Kunden die Retournierung der Zertifizierungsurkunde und fordert ihn gleichzeitig auf, seine Dokumente (z. B. Preislisten und übrige Verkaufsdokumentationen, Lieferscheine, etc.), die potenziellen Kunden oder bestehenden Kunden zur Verfügung gestellt werden, sofort so anzupassen, dass die annullierte Zertifizierung den Kunden in keiner Weise täuschen kann.
- 6.2 Der SÜGB entfernt seinerseits umgehend die annullierte Zertifizierung auf seiner Homepage.
- 6.3 Wird der Zertifizierungsbereich lediglich eingeschränkt, gelten die Ziff. 6.1 und 6.2 in analoger Weise.

- 6.4 Wird eine Zertifizierung nach einer Aussetzung wieder in Kraft gesetzt, wird dem Hersteller/Kunden eine neue Zertifizierungsurkunde ausgehändigt und alle öffentlich zugänglichen Dokumente des SÜGB umgehend so angepasst, dass die Wiederinkraftsetzung unmissverständlich ersichtlich ist.
- 6.5 Wird die Produktion nach einer harmonisierten Norm für mehr als 12 Monate unterbrochen wird das Zertifikat zurückgezogen. Wird die Produktion nach einer nicht harmonisierten Norm für mehr als 12 Monate unterbrochen wird das Zertifikat ausgesetzt, wenn die Produktionsbereitschaft des Werkes (Unterhalt, Waagenkalibrierung, etc.) durch Regelinspektionen bestätigt wird. Vor Betriebsaufnahme muss der SÜGB schriftlich über die geplante Wiederaufnahme der Produktion informiert werden. Er legt dann den Termin für die nächste Überwachung fest. – Wird auf die Überwachung der Betriebsbereitschaft vom Werk verzichtet, zieht der SÜGB das Zertifikat zurück.

## **7. Rechtsbehelfe**

- 7.1 Gegen Entscheid Inspektor:  
Gegen eine Massnahme des Inspektors ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch unter Darlegung der Gründe muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Massnahme schriftlich der Geschäftsstelle des SÜGB zugegangen sein und der Erhalt der Beschwerde muss vom SÜGB schriftlich bestätigt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderinspektion nach 3.1.3. Über die Einsprache entscheidet die Zertifizierungsstelle je nach Schweregrad nach Abstimmung mit dem Fachausschuss. Ist der Beschwerdeführer mit dem Entscheid der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden, bleibt ihm der Weg analog Ziff. 7.2 dieses Dokuments offen und er kann einen entsprechenden Antrag an die Geschäftsstelle des SÜGB richten.
- 7.2 Gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle:  
Gegen den Entscheid über die Einstellung der Inspektion und die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten durch die Zertifizierungsstelle hat der Hersteller innert 2 Wochen schriftlich einen Antrag an die Geschäftsstelle des SÜGB zu richten. Über den Antrag entscheidet die technische Kontrollstelle (TK). Beschlüsse und Auflagen werden dem Hersteller mit der Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Die sachliche Richtigkeit der Entscheidung ist der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

Im Falle von Rekursen gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind auf Verlangen der TK von der Geschäftsstelle SÜGB alle für den Entscheid massgebenden Dokumente zur Verfügung zu stellen.

- 7.3 Eingegangene Beschwerden gegen Entscheide der Inspektoren oder der Zertifizierungsstelle sowie die seitens des SÜGB ergriffenen Massnahmen und die damit verknüpfte Korrespondenz werden in geeigneter Weise dokumentiert und während der gesetzlich vorgegebenen Frist ordnungsgemäss und kundenbezogen aufbewahrt.

## **8. Kosten**

- 8.1 Die Aufwendungen für die erbrachten Dienstleistungen werden dem Hersteller gemäss den gültigen Tarifen verrechnet.

Bei überfälliger Bezahlung der Rechnung hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Inspektion und Zertifizierung einzustellen und erteilte Zertifikate zurückzufordern (Kap 6.1).

## **9. Schriftverkehr**

- 9.1 Ohne Einwand des Herstellers geht der SÜGB davon aus, dass der Hersteller damit einverstanden ist, dass der gesamte Schriftverkehr, soweit möglich, sowohl zwischen Hersteller und Geschäftsstelle SÜGB als auch zwischen Geschäftsstelle SÜGB und den Inspektoren elektronisch per Email (ohne Verschlüsselung) verlaufen kann.

## **10. Akkreditierung/Notifizierung SÜGB - Geltungsbereich**

- 10.1 Der SÜGB sichert dem Hersteller zu, jederzeit die notwendigen Anforderungen der zuständigen Behörde an eine Inspektions- und Zertifizierungsstelle zu erfüllen. Der SÜGB verpflichtet sich, die Akkreditierung bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) aufrecht zu erhalten. Bei der SAS wird die Akkreditierung der Inspektionsstelle unter der Nr. SIS 0109 und die der Zertifizierungsstelle unter der Nr. SCESp 0093 geführt.

Der jeweils aktuell gültige Geltungsbereich der Akkreditierung des SÜGB ist auf der Homepage der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ([www.sas.admin.ch](http://www.sas.admin.ch)) einsehbar.

- 10.2 Der SÜGB lässt sich, im Rahmen der in der Schweiz gegebenen Möglichkeiten, für harmonisierte Normen notifizieren. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat den SÜGB als Stelle bezeichnet und das SECO notifiziert. Die Europäische Kommission führt den SÜGB unter der notified body number "NB 2115" notifiziert.

Der Geltungsbereich der Notifizierung ist auf der Homepage der Europäischen Kommission (<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>) einsehbar.

## **11. Rechte der zuständigen Behörde**

- 11.1 Der SÜGB erteilt der zuständigen Behörde auf deren Anfrage Auskünfte über das Ergebnis der Fremdinspektion sowie über erteilte Zertifikate und Gesamtbeurteilungen und gewährt ihnen Einsicht in die betreffenden Unterlagen.
- 11.2 Bei Auskunftspflicht informiert der SÜGB in jedem Fall vorgängig den betroffenen Hersteller/Kunden, bevor vertrauliche Informationen weitergegeben werden.

## **12. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen. Es wird durch Publikation auf der Homepage des SÜGB bekanntgemacht.